

Revisionsgründe:

In seinen Ausführungen betrachtet die Kammer mehrere Möglichkeiten:

Unter 2 a) und b) aa) stellt sie fest, dass die Beklagte bei einer unterstellt rechtswidrigen Richtlinie nicht haftbar wäre. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass es keine Auslegung der Richtlinie gab, die mit den Zollvorschriften des Europäischen Vertrags in Einklang zu bringen war. Die ausdrückliche europarechtliche Verpflichtung bestand darin, sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinie zu stützen, die mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrags kollidiert (T-16/04 Arcelor ./ Kommission, Rd. 183). Die im Europäischen Vertrag verankerte Mitwirkungspflicht verpflichtet die Beklagte außerdem, einen vorhandenen Handlungsspielraum für eine primärrechtskonforme Umsetzung auszunutzen (siehe T-16/04 Arcelor ./ Kommission, Rd. 181). Es hängt also primär davon ab, welcher Handlungsspielraum der Beklagten hier zur Verfügung stand. Wenn Sie III ZR 92/42 zur Anwendung bringt, dann geht Sie von einem nicht vorhandenen Handlungsspielraum bzw. einem unmittelbar wirkenden Rechtsakt aus und legt die Richtlinie entsprechend aus. Auch der Hinweis, dass die Richtlinie "beanstandungsfrei" umgesetzt worden ist, greift der Auslegung des Vertrags und der Richtlinie durch das europäische Gericht vor und ist hier unzulässig.

Wenn die Auslegung des Vertrags und der Richtlinie ergibt, dass es eine die Grundrechte des Klägers nicht missachtende Auslegung möglich war, dann ist weiterhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen qualifizierten Verstoß vorliegen. Dies hat die Kammer ebenfalls nicht vollständig und entgegen bestehenden Aussagen des Gerichtshofs vorgenommen:

Unter 2 b) bb) geht die Kammer im ersten Teil davon aus, dass die Beklagte ihre Grenzen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht offenkundig und erheblich überschritten habe. Diese Beurteilung ist ebenfalls nicht zutreffend. Wie oben ausgeführt, legte der EuGH die Mitwirkungspflichten im Fall Arcelor so aus, dass Richtlinien so umgesetzt werden müssen, dass die Grundrechte nicht verletzt werden. Es ist ausdrücklich nicht ausreichend – wie das OLG befindet – dass kein direkter Widerspruch zwischen Richtlinie und abgeleitetem Gesetz entsteht, die Verpflichtung geht eindeutig darüber hinaus. Die Verantwortlichkeiten im Bereich der Umweltgesetzgebung seien geteilt, der Gemeinschaftsgesetzgeber sei nicht verpflichtet, das Gebiet vollständig zu regeln – was im ebenfalls im direkten Widerspruch zur Position des OLG steht – und damit sei denkbare Handlungsspielraum vorhanden. Darüberhinaus sei das Gericht anzurufen, wenn Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung und Gültigkeit der Richtlinie auftreten.

Neben dem erforderlichen eigenen Handlungsspielraum verlangt der gemeinschaftsrechtliche Haftungsanspruch, dass die verletzte Vorschrift dazu geeignet war, dem einzelnen Rechte zu verleihen und einen Kausalzusammenhang. Ersteres ist für die Zollverbote vielfach bestätigt worden. Der Kausalzusammenhang ergibt sich aus dem Beweis, dass die Belastungen aus der Richtlinie tatsächlich auf den Kläger abgewälzt worden sind (der Hinweis "inklusive WEEE" auf den nach der Einführung herausgegebenen Preislisten). Die Position des Gerichts, durch die Abwälzung sei dieser Kausalzusammenhang gebrochen worden, widerspricht der Entscheidung C-94/10 Danfoss, Rd-Nr. 28, 38, nach der eine abgewälzte Abgabe vom Staat zurückgefordert werden kann wenn keine Handhabe gegen den Lieferanten besteht, die Kausalkette wird ausdrücklich nicht gebrochen.

Ein weiteres Kriterium für den qualifizierten Verstoß ist die Klarheit der verletzten Vorschrift – für Mitwirkungspflicht und Zollverbot liegt eine ausführliche Rechtsprechung des EuGH vor. Jegliche auch noch so geringe zollähnliche Belastung ist unzulässig, genauso müssen die

Mitgliedsstaaten die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wahren. Zu prüfen wäre hier lediglich, ob eine Belastung durch eine Vorschrift im Sinne der Zollvorschriften einer Abgabe gleichzusetzen ist – was ebenfalls einer Auslegung des Vertrags bedarf.

Außerdem wurde der Schaden und der Verstoß vorsätzlich begangen beziehungsweise aufrechterhalten, denn die Beklagte wurde gemäß des Beweises über die Situation in Kenntnis gesetzt.

Inwiefern die unvorteilhafte Formulierung der Richtlinie durch den Gemeinschaftsgesetzgeber dazu beigetragen hat, dass gegen die Grundrechte verstoßen worden ist, bleibt zu prüfen. Diese Prüfung ist aber Teil des Auslegungsmonopols des EuGH.

Speziell im Falle der Richtlinie 2002/96 EG und ihrer Novellierung hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften – im Gegensatz zu den Zielen der Kommission - einen nationalen Ansatz durchgesetzt, siehe hierzu im Besonderen die Entstehungsgeschichte der novellierten Fassung der Richtlinie, Dokument KOM(2011)478:

Nationaler Ansatz bei Herstellerverpflichtungen: Der Rat definiert den Hersteller auf der Grundlage des Konzepts nationaler Märkte. Dieses nationale Konzept kann zu Mehrfacheintragungen, Mehrfachzahlungen für dasselbe Erzeugnis, Mehrfachtorderungen an Informationen über die Behandlung und an die Kennzeichnung des Erzeugnisses sowie dazu führen, dass der Hersteller in mehr als einem Mitgliedstaat rechtlich vertreten sein muss. Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass der EU-Markt als Konzept zugrunde gelegt werden sollte, um solche Belastungen zu vermeiden, und ist noch immer der Ansicht, dass bei den Herstellerverpflichtungen ein europäischer Ansatz vereinbart werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen im grenzüberschreitenden Versandhandel..

Die Kommission hat in Ihrem Vorschlag für eine novellierte Richtlinie eben die vom OLG unterstellte gesamteuropäische Regulierung vorgesehen, konnte sich dann aber schlussendlich nicht gegen den Rat der europäischen Gemeinschaften durchsetzen. Aus dieser ausdrücklichen Hervorhebung des nationalen Ansatzes bei der Altgeräteentsorgung im Entstehungsprozess der Richtlinie folgt zwangsläufig, dass die Sichtweise des Gerichts, dies hätte gemeinschaftsrechtlich koordiniert werden müssen, einfach nicht haltbar ist. Vielmehr bestätigt dies die Position der geteilten Verantwortung, die der EuGH vertritt. Wenn die Mitgliedsstaaten im Entstehungsprozess der Richtlinie ausdrücklich einen weiten Spielraum für ihre eigenen Entsorgungskonzepte durchsetzen, dann können Sie für den Fall, dass sie dabei ihre Grenzen überschreiten, die Verantwortung nicht einfach an den Gemeinschaftsgesetzgeber zurückverweisen.

Zu 3 b)

Beim Ersatz des Schadens – der auf den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts beruht – sind mehrere vom Gerichtshof festgehaltene Grundsätze zu berücksichtigen. Zum einen ist – wenn die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen rechtlich den Abgaben gleichgestellt sind – diese grundsätzlich auch anderen Mitgliedern der Lieferkette zu ersetzen, wenn diese vom Abgabepflichtigen abgewälzt worden sind und dort nicht geltend gemacht werden können (vgl. C-94/10 Danfoss, Rd-Nr. 28, 38). Der Kausalzusammenhang wird in der Lieferkette – entgegen der anderslautenden Ansicht des Gerichts – ausdrücklich nicht gebrochen. Ob in diesem Fall die Ausgestaltung des rechtswidrigen Akts als Maßnahme im Gegensatz zu einer Abgabe die Beklagte von einer Haftung freistellt, wäre auch vom Gerichtshof zu prüfen, da dies weitreichende Folgen bezüglich der Einführung von Zöllen quasi durch die Hintertüre hätte. Ist dies erwartungsgemäß nicht gegeben, so wäre die Rechtsprechung vom Fall San Gregorio 199/82 zu berücksichtigen, nach der es unzulässig ist, den Ersatz des Schadens an das Vorlegen eines schriftlichen Beweises für eine erfolgte oder nicht erfolgte Abwälzung zu

fordern. Der Ansatz des Gerichts, dass der Kläger hier die Auferlegung eines konkreten Zuschlags nachweisen müsse, ist im Lichte dieses Urteils damit ebenfalls unzulässig:

14 Dagegen sind Beweisvorschriften nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, die es praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig machen, die Erstattung von unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen Abgaben zu erreichen. Dies ist insbesondere der Fall bei Vermutungen oder Beweisregeln, die dem Abgabepflichtigen die Beweislast dafür auferlegen, daß die ohne Rechtsgrund gezahlten Abgaben nicht auf andere abgewälzt worden sind, oder bei besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Form der zu erbringenden Beweise, wie dem Ausschluß aller Beweismittel außer dem Urkundenbeweis. "Wenn die Unvereinbarkeit der Abgabenerhebung mit dem Gemeinschaftsrecht feststeht, muß das Gericht bei der Beurteilung der Frage frei bleiben, ob die Abgabenlast ganz oder teilweise auf andere Personen abgewälzt worden ist.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweise und Indizien ist klar davon auszugehen, dass die Belastungen der Richtlinie – insbesondere da sie alle auf dem Markt vertretenen Hersteller betrafen – auf die Händler abgewälzt worden sind. Dem Argument, dass der Kläger die Abgaben wiederum an seine Endkunden abgewälzt und deshalb keinen Schaden erlitten habe ist insofern entgegenzutreten als dass in diesem Fall der Kläger durch die doppelte Belastung im Zielland gegenüber den dortigen Händlern die diese nicht zu tragen hätten diskriminiert wäre.

Bezüglich der Schadenshöhe und –ermittlung kann das Gericht wieder auf den in den von ihr zitierten Rechtsprechung zitierten Fall Mulder – Urteil vom 27. Januar 2000 – zurückgreifen. Dort hat der Gerichtshof wie für ihn üblich zuerst die Parteien aufgefordert, sich nach dem Feststellungsurteil zu einigen. Nachdem dies nicht gelang, erfolgte die Berechnung des zu ersetzenden Schadens dort komplex und greift auch auf hypothetische Faktoren zurück:

79 Zu unterstreichen ist, daß in den vorliegenden Rechtssachen der entgangene Gewinn sich nicht aus einer einfachen mathematischen Berechnung ergibt, sondern das Ergebnis einer Bewertung und Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Daten ist. Der Gerichtshof hat insoweit wirtschaftliche Tätigkeiten zu bewerten, die zum großen Teil hypothetischen Charakter besitzen. Er verfügt daher wie die nationalen Gerichte über einen weiten Beurteilungsspielraum sowohl in bezug auf die maßgeblichen statistischen Daten und Werte als auch vor allem in bezug auf die Verwendung dieser Daten und Werte bei der Berechnung und Bemessung des Schadens.

82 Besteht keine Einigkeit über die tatsächlichen Daten und die Schadenspositionen, ist es in beiden Rechtssachen Sache der Kläger, zum einen den Eintritt des Schadens sowie zum anderen die Schadenspositionen und den Umfang des Schadens zu beweisen. Da der Eintritt eines Schadens im vorliegenden Fall durch das Zwischenurteil festgestellt worden ist, sind die Kläger jedoch nur verpflichtet, die einzelnen Schadenspositionen und den Umfang des Schadens nachzuweisen.

83 Soweit die beklagten Organe die von den Klägern vorgelegten Daten und Zahlen bestreiten, genügt es nicht, daß sie die Existenz dieser Daten oder die Richtigkeit dieser Zahlen leugnen. Sie haben insbesondere ihre Einwände zu substantiieren.

84 Außerdem spielt das Sachverständigengutachten wegen der im wesentlichen "hypothetischen" Berechnungen des entgangenen Gewinns eine ausschlaggebende Rolle, wenn keine der Parteien in der Lage ist, den Beweis für die Richtigkeit der Daten oder Zahlen zu erbringen, auf die sie sich beruft, und wenn diese streitig sind.

In diesem Fall ist die Beweissituation durchweg vergleichbar, als dass keine der Parteien einen absoluten Beweis zu erbringen in der Lage ist. Das Gericht sollte deshalb ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben. Der Kläger hat seiner Beweispflicht insofern genüge getan als dass er eine plausible Schätzung seines Schadens vorgelegt hat. Darüber hinaus ist ihm durch die von der Beklagten konstruierte Situation vorsätzlich die Erlangung konkreterer Beweise unmöglich gemacht worden, was sich nur verschärfend auf die Beweispflichten auswirkend kann, da dies einen zusätzlichen, selbst schadenersatzpflichtigen Verstoß darstellt. Im übrigen legt der Gerichtshof bezüglich der Höhe des Schadenersatzes dar, dass der Geschädigte solcherart zu stellen ist als wäre der ursächliche Verstoß nicht erfolgt, wobei durchaus mehrere Szenarien möglich wären bei denen teilweise der Schadensbeweis deutlich besser substantiiert wäre.